

## **Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht**

Herbst-/Wintersemester 2019/20

### **Arbeitsgemeinschaft 10:**

#### **Sonnenstudioverbot für Minderjährige**

*Inhalt: Grundrecht der Berufsfreiheit, Drei-Stufen-Lehre, Ausländische juristische Personen als Grundrechtsträgerinnen, Prüfung der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde*

#### **Sachverhalt:**

Als Reaktion auf den Anstieg von Hautkrebskrankungen in der Bevölkerung erlässt der Bund das „Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen“ (NiSG). Nichtionisierende Strahlung, zu der auch die ultraviolette Strahlung zählt, wird von der Wissenschaft überwiegend als krebserregend eingestuft. Das NiSG regelt den Umgang mit nichtionisierender Strahlung in der Kosmetik und der Medizin. § 4 NiSG lautet: „Die Betreiber von Sonnenstudios und ähnlichen Einrichtungen dürfen Minderjährigen die Benutzung von Anlagen zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung nicht gestatten“. Der Regelung liegt die wissenschaftliche Erkenntnis zugrunde, dass das Risiko an Hautkrebs zu erkranken deutlich erhöht ist, wenn Menschen bereits in ihrer Kindheit und Jugend in hohem Maße nichtionisierender Strahlung ausgesetzt sind. Verstöße gegen § 4 NiSG sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 NiSG bußgeldbewehrt.

Das Unternehmen „Le Soleil“ (LS), eine Société à responsabilité limitée (Sàrl) nach französischem Recht mit Sitz in Straßburg, betreibt Sonnenstudios in Frankreich, Luxemburg und Deutschland. Es befürchtet hohe Umsatzeinbußen durch die neue Regelung. Die Regelung des § 4 NiSG verletzt nach Ansicht von LS in formeller und in materieller Hinsicht ihre Berufs- und Eigentumsfreiheit.

Hat eine von LS gegen § 4 NiSG erhobene Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitervermerk:** Die Société à responsabilité limitée ist eine juristische Person des Privatrechts. Die Gesellschaftsform entspricht in etwa der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Verletzung von Grundrechten der Minderjährigen ist nicht zu prüfen.

**Lesehinweise:**

**Zur Vorbereitung:**

*T. Kingreen/R. Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, § 21 Rn. 932–1001; BVerfG, Urt. v. 11.6.1958 — Az. 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377–444 (Apothekenurteil).

**Zur Vertiefung:**

*H. P. Schneider*, Berufsfreiheit, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, 2013, § 113; *T. Mann/E.M. Worthmann*, Berufsfreiheit (Art. 12 GG) – Strukturen und Problemkonstellationen, JuS 2013, 385–392; *F. Kimms*, Das Grundrecht der Berufsfreiheit in der Fallbearbeitung, JuS 2001, S. 664–670; *T. Hebel*, 50 Jahre Apotheken-Urteil des Bundesverfassungsgerichts – Was ist geblieben?, JA 2008, S. 413–416.

Aus der Fallbearbeitung: *M. Nolte/C. Tams*, Grundfälle zu Art. 12 GG, JuS 2006, S. 31–34, 130–133, 218–221; *U. Volkmann*, Grundrechte Staatsrecht II, 2. Aufl. 2011, Warnungen und Warnhinweise, § 16 Fall 9.